13318/AB vom 24.03.2023 zu 13614/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Mag. Gerhard Karner Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.093.461

Wien, am 23. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2023 unter der Nr. **13614/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung der Empfehlungen der Volksanwaltschaft" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

 Inwiefern nahm sich welche Stelle in Ihrem Ressort wann der Umsetzung der an Ihr Ressort gerichteten Empfehlungen an (bitte um chronologische Auflistung der Empfehlungen und jeweils der Nennung der gesetzten Maßnahme(n) mit jeweiligem Datum)?

Die Volksanwaltschaft hat gegenüber dem Bundesminister für Inneres seit 2012 sechs Empfehlungen gemäß Art. 148a Abs. 3 und Art. 148c B-VG iVm § 14 VolksanwG ausgesprochen.

Bei den in der Anfrage erwähnten 187 Empfehlungen aus dem Bericht der Volksanwaltschaft über die präventive Menschenrechtskontrolle im Jahr 2021 an den Nationalrat und an den Bundesrat handelt es sich nicht um kollegial zu beschließende Empfehlungen gemäß Art. 148c B-VG iVm § 1 Abs. 2 Z 1 VolksanwG und § 9 Z 1 GeO der

VA 2018, sondern Empfehlungen des nach der Geschäftsverteilung sachlich zuständigen Volksanwalts, die auf den Wahrnehmungen der Kommissionen der Volksanwaltschaft beruhen und auch Ergebnisse der Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Inneres festhalten. Diese oft auch als Anregungen bezeichneten Äußerungen sind dem Bundesministerium für Inneres bekannt und werden laufend mit dem Nationalem Präventionsmechanismus erörtert und so weit möglich und geboten auch umgesetzt.

Auf folgende sechs Empfehlungen gemäß Art. 148a Abs. 3 und Art. 148c B-VG iVm § 14 VolksanwG wird näher eingegangen:

Empfehlung 1: Empfehlung zur Umsetzung von Standards für die Anhaltung in PAZ vom 3. Mai 2016 (GZ: VA-BD-I/0510-C/1/2012)

Empfehlung 2: Empfehlung Verwahrungsräume in Polizeiinspektionen mit von innen betätigbaren Lichtschaltern auszustatten, die auch von außen schaltbar sind und eine entsprechende Änderung der Richtlinie für Arbeitsstätten vorzunehmen vom 23. August 2017 (GZ: VA-BD-I/0616-C/1/2015)

Empfehlung 3: Empfehlung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei amtsärztlichen Untersuchungen im Zuge polizeilicher Anhaltungen vom 3. Oktober 2017 (GZ: VA-BD-I/0879-C/1/2015 und VA-BD-I/0885-C/1/2015)

Empfehlung 4: Weitere Empfehlung zur Umsetzung von Standards für die Anhaltung in PAZ vom 22. Dezember 2017 (GZ der VA: VA-BD-I/0510-C/1/2012)

Empfehlung 5: Empfehlung zur Umsetzung menschenrechtlicher Standards für die Suizidprävention im Bundesministerium für Inneres vom 29. Juni 2018 (GZ: VA-BD-I/0815-C/1/2016)

Empfehlung 6: Empfehlung vom 10. November 2022 (GZ: 2020-0.576.545), den in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen und vorrangig den in Schubhaft befindlichen Personen die Möglichkeit der kostenlosen oder kostengünstigen Videotelefonie anzubieten

Zur Frage 2:

Welche Empfehlungen wurden daher wann umgesetzt?

Die <u>Empfehlung 1</u> zur Umsetzung von Standards für die Anhaltung (GZ: VA-BD-I/0510-C/1/2012) enthält folgende umgesetzte Punkte:

Anhaltung in Einzelhafträumen: Die Umsetzung erfolgte mit Erlass "Polizeianhaltezentren (PAZ), Anhalteordnung (AnhO), Umsetzung von Standards für den Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung" vom 18. Jänner 2018. Dieser Erlass wurde nach vorangegangener Abstimmung mit der Volksanwaltschaft aktualisiert und mit der Bezeichnung "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstrafund Schubhaftvollzug" am 23. Juni 2022 verlautbart (GZ: 2022-0.328.953).

Offener Vollzug der Schubhaft: Die Umsetzung erfolgte zunächst mit Erlass "Anhaltung in Offenen Stationen gem. § 5a der Anhalteordnung – AnhO" vom 7. Mai 2015. Dieser Erlass wurde in den nunmehrigen Erlass "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug" integriert.

Besuchszeiten und Besuchsmodalitäten: Die erstmalige Umsetzung erfolgte mit Erlass "Polizeianhaltezentren (PAZ), Anhalteordnung (AnhO), Umsetzung von Standards für den Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung". Im aktuellen Erlass "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug" erfolgte eine Aufhebung einzelner Punkte (Tisch-/Kontaktbesuche) auf Grund von vollzugspraktischen Sicherheitsbedenken im Anhaltevollzug. Vorab erfolgte im März 2022 eine Verständigung mit der Volksanwaltschaft über zwei sechsmonatige Probeversuche von Tisch-/Kontaktbesuchen an ausgewählten Standorten frühestens nach offiziellen Ende der Covid-Pandemielage und mit der Sicherheitserfordernisse für eine unbedenkliche Umsetzung von Tisch-/Kontaktbesuchen zu ergründen. Die bauliche Berücksichtigung für eine zukünftige Umsetzung ist in der Neuverlautbarung der "Richtlinie für Arbeitsstätten" mit Erlass vom 27. Dezember 2021 erfolgt (GZ: 2021-0.809.320).

Die Empfehlung 3 zur Wahrung der Vertraulichkeit bei amtsärztlichen Untersuchungen im Zuge polizeilicher Anhaltungen (GZ: VA-BD-I/0879-C/1/2015 und VA-BD-I/0885-C/1/2015) wurde erstmals mit dem Erlass "Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive, Wahrung der medizinischen Vertraulichkeit von Häftlingen" vom 4. April 2016 umgesetzt. In der Folge wurde die Regelung in den Erlass "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im

Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug" integriert. Eine Umsetzung erfolgte auch in der "Richtlinie für den Polizeiärztlichen Dienst" bei deren Neuverlautbarung vom 1. Juni 2021 (GZ: 2021-0.359.803).

Die <u>Empfehlung 4</u> zur Umsetzung von Standards für die Anhaltung in PAZ (GZ der VA: VA-BD-I/0510-C/1/2012) umfasst die Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Hygiene. Sie wurde wie folgt umgesetzt:

Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten der Angehaltenen sowie Zugang zu Informationen der Außenwelt: Die Umsetzung erfolgte zunächst mit dem Erlass "Polizeianhaltezentren (PAZ), Anhalteordnung (AnhO), Umsetzung von Standards für den Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung". Dieser Erlass wurde nach vorangegangener Abstimmung mit der Volksanwaltschaft aktualisiert und mit der Bezeichnung "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstrafund Schubhaftvollzug" verlautbart.

Hygiene: Die Umsetzung war bereits weitgehend in den "Hygienerichtlinien für das PAZ" vom 1. Juli 2009 gegeben; in der Folge erfolgte eine Überarbeitung und Ergänzung im Zuge der Neuverlautbarung der "Hygienerichtlinien für das PAZ" mit Wirkung vom 1. Juli 2020 sowie der Neuverlautbarung der "Richtlinie für Arbeitsstätten" mit Erlass vom 27. Dezember 2021 (GZ: 2021-0.809.320).

Die Empfehlung 5 zur Umsetzung menschenrechtlicher Standards für die Suizidprävention (GZ: VA-BD-I/0815-C/1/2016) wurde in Form einer inhaltlichen Adaptierung diverser Lehrgangsinhalte in der Aus- und Fortbildung der Exekutivbediensteten durch die Sicherheitsakademie (SIAK), durch die in Zusammenarbeit mit Experten der Volksanwaltschaft erstellte Neufassung des Gesundheitsfragebogens für angehaltene Personen (verfügbar in 51 Sprachen) und die Neuverlautbarung mit Erlass vom 30. März 2016 umgesetzt (GZ: BMI-OA1300/0093-II/1/2016).

Weiters wurden Teile dieser Empfehlung mit Erlass "Polizeianhaltezentren (PAZ), Anhalteordnung (AnhO), Umsetzung von Standards für den Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung" vom 18. Jänner 2018 umgesetzt und in der Folge nach vorangegangener Abstimmung mit der Volksanwaltschaft in den Erlass "Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug" integriert.

Eine Umsetzung erfolgte zudem mit Erlass "Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive, Analyse nach Suiziden/Suizidversuchen von Personen in Polizeigewahrsam" vom 23. Dezember 2020. Eine aktuelle Version dieses Erlasses wurde am 26. April 2021 verlautbart (GZ: 2021-0.183.512).

Zur Frage 3:

- Wurden die Umsetzungsfristen stets eingehalten?
 - a. Falls nein, aus welchem Grund wurden die Fristen nicht eingehalten?
 - b. Wurde stets um Fristerstreckung ersucht, wenn eine Frist nicht eingehalten wurde?
 - c. Wie oft kam es zur Fristerstreckung auf Ersuchen Ihres Ressorts?

Die achtwöchige Frist, dass diesen Empfehlungen entweder zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen ist, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde, wurde stets eingehalten.

Zur Frage 4:

- Welche Empfehlungen wurden daher noch nicht umgesetzt?
 - a. Warum nicht (bitte um chronologische Auflistung der Empfehlungen und jeweils der Nennung des Grundes für die Nicht-Umsetzung)?

Die Umsetzung der Empfehlung 2 (GZ: VA-BD-I/0616-C/1/2015), Verwahrungsräume in Polizeiinspektionen mit von innen betätigbaren Lichtschaltern auszustatten, wurde mit Schreiben des Bundesministers für Inneres vom 24. Oktober 2017 (GZ: BMI-LR1600/0132-III/10/2017) abgelehnt.

Dem Erfordernis der angemessenen Beleuchtung in den Zellen der Verwahrungsräume von Polizeiinspektionen wird vollumfänglich nachgekommen. Von diesem Erfordernis ist die empfohlene Möglichkeit des selbständigen Ein- und Ausschaltens durch angehaltene Personen thematisch zu trennen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres spricht gegen die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit neben der kurzen Dauer der Anhaltung in einer Polizeiinspektion insbesondere die Suizidprävention (erhöhtes Gefahrenpotential durch Stromauslässe).

Weiters erfolgte eine Ablehnung der Umsetzung der <u>Empfehlung 6</u>, den in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen und vorrangig den in Schubhaft befindlichen Personen die Möglichkeit der kostenlosen oder kostengünstigen Videotelefonie

anzubieten (GZ: 2020-0.576.545), mit Schreiben des Bundesministers für Inneres vom 29. Dezember 2022 (GZ: 2022-0.903.403).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist der gebotene Umfang der Außenkontakte während eines polizeilichen Anhaltevollzugs durch die bestehenden Möglichkeiten des Telefonierens, des Briefverkehrs und des Empfangens von Besuchen umfassend gewährleistet.

Zur Frage 5:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine eigene Abteilung, die für Umsetzung der Empfehlungen zuständig ist?
 - a. Falls ja: Um welche Abteilung handelt es sich?

Die jeweils fachlich zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres ist federführend zuständig.

Gerhard Karner